

Clinical Epigenetics Society – Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die "Clinical Epigenetics Society" (CES) ist eine internationale Vereinigung von Ärzten, Wissenschaftlern mit dem Ziel der Förderung von Wissenschaft und Forschung. Insbesondere soll die Erforschung, Diagnostik, Therapie und Behandlung von epigenetisch bedingten Erkrankungen sowie der wissenschaftliche Austausch in diesem Bereich gefördert werden.
2. Der Verein trägt folgendes Logo:



3. Die Clinical Epigenetics Society hat ihren Sitz in St. Ingbert und soll als Verein im Vereinsregister der Stadt St. Ingbert eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Die Aufgabe der Gesellschaft ist es, Ihre Mitglieder anzuregen, die experimentelle und klinische Forschung, Lehre und Versorgung im Bereich der klinischen Epigenetik zu fördern und den persönlichen Kontakt und wissenschaftlichen Austausch unter den Mitgliedern sowie die Beziehungen zu nationalen und internationalen Gesellschaften zu pflegen. Als Forum zur Erfüllung der Vereinszwecke sollen beispielsweise dienen: die Vereinszeitschrift „Clinical Epigenetics“, wissenschaftliche Symposien bzw. Kongresse, Newsletters, Internet-Blogs usw.
2. Jeder/jede epigenetisch interessierte Arzt/Ärztin oder Wissenschaftler/in kann Mitglied der Gesellschaft werden. Unternehmen und Organisationen können fördernde Mitglieder werden. Gemeinnützige Organisationen können korrespondierende Mitglieder werden. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung oder eine schriftliche Umfrage bei allen Mitgliedern, soweit binnen eines Monats nach der Aussendung der Umfrage kein Widerspruch erfolgt.
3. Verdiente Wissenschaftler des In- oder Auslands und andere Persönlichkeiten können zu korrespondierenden Mitgliedern, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrevorsitzenden ernannt werden. Vorschläge dazu können den einzelnen Mitgliedern oder vom Vorstand gemacht werden. Mitglieder des Editorial Boards der Zeitschrift Clinical Epigenetics sind während ihrer Tätigkeit innerhalb des Editorial Boards korrespondierende Mitglieder der Gesellschaft. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied sowie die Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzenden der Gesellschaft sind stimm- und wahlberechtigt. Korrespondierende Mitglieder und fördernde Mitglieder haben kein Stimm-/Wahlrecht.
4. Der Verein finanziert sich aus freiwilligen Beiträgen, Spenden und freien Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten.
5. Der Verein kann auf Beschluss des Vorstands wissenschaftliche Preise ausloben.

6. Der Verein kann auf Beschluss des Vorstands Doktorandenstipendien vergeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
3. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und den Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Vorstand festgesetzt. Beitragsfrei sind Assistenten, Doktoranden Mitglieder, die sich in einer Ausbildung befinden, sowie Mitglieder des Vorstands, korrespondierende Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende. Die Beitragszahlungen sind auf das Konto der Gesellschaft vor der Tagung zu entrichten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu fördern sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder unterstützen den Verein durch Spenden. Die Anzahl und Höhe der Spenden stehen im Ermessen jedes einzelnen Mitgliedes.
2. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Ein Austritt aus der Gesellschaft kann jeweils zum Ende des Kalenderjahres nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nach Anhören des betreffenden Mitgliedes verfügt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a. Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - b. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - c. Wenn das Mitglied dem Ansehen der Gesellschaft geschädigt hat oder mehr als 3 Jahre trotz Mahnung mit dem Beitrag in Rückstand ist.

Gegen den Ausschluss ist eine Beschwerde zulässig, die schriftlich beim Vorstand vorzubringen ist. Über die Beschwerde wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden, die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Personen zusammen, und zwar:

- a) dem geschäftsführenden ersten Vorsitzenden („Präsident“)
- b) einem stellvertretenden ersten Vorsitzenden („Vizepräsident“)
- c) zwei Sekretären (Schriftführer)
- d) zwei Schatzmeister
- e) einem Kassenprüfer
- f) einem Gremium für Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben weitere Mitglieder zeitweilig in den Vorstand berufen bzw. gemäß Paragraph 30 des BGB als Vertreter benennen.

2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Art und Weise der Abstimmung ist nicht festgelegt. In Betracht kommen mündliche Abstimmung, Abstimmung durch Zuruf (Akklamation), schriftliche, schriftlich-geheime Abstimmung (mit verdeckten Stimmzetteln) oder Abstimmung durch Kugeln (sog. Ballotage – geheime Abstimmung mit weißen oder schwarzen Kugeln oder verschiedenfarbigen Wahlzetteln). Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl im Amt.

3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie können in Vorstandssitzungen sowie in Rundbriefverfahren getroffen werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich eingeladen sind und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der geschäftsführende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden den Ausschlag. Im Rundbriefverfahren gilt der Satz 1 nicht.
5. Der geschäftsführende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied in allen Angelegenheiten im Sinne des Paragraph 26 des BGB.
6. Die Kosten der Geschäftsführung werden aus den Mitteln des Vereins bestritten.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Kongresspräsidenten der Gesellschaft. Der Kongresspräsident hat die nächste Tagung nach Maßgabe des Vorstandes mit Unterstützung des Sekretärs vorzubereiten, durchzuführen und ihr vorzustehen. Nach Abschluss der Tagung wird er Ehrenmitglied des Vereins für 2 Jahre.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1 Mal jährlich in Verbindung mit der Tagung der Gesellschaft statt. Sie ist schriftlich durch den Vorstand einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder ein Viertel der Beiratsmitglieder dies beantragt. Anträge zur Aufnahme der Themen zur Tagesordnung sind an den Vorstand schriftlich vor der Tagung einzureichen.
2. Jedes Mitglied kann sich von einem anderen Mitglied in der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Genehmigung der Bilanzen und der Jahresrechnungen für den seit der letzten Mitgliederversammlung vergangenen Zeitraum,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Neuwahl des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - f) Auflösung des Vereins.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem die Versammlung leitenden geschäftsführenden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Anträge von Mitgliedern

Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor dem Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Tagungen der Gesellschaft

Zur Erfüllung der gestellten Aufgaben führt die Gesellschaft wissenschaftliche Tagungen durch. Es wird angestrebt, die Tagungen jährlich 1 Mal abzuhalten. Daneben können spezielle Symposien und kleine Tagungen unter der Schirmherrschaft der Gesellschaft der Förderung des Erfahrungsaustausches dienen. Die rechtzeitige Ankündigung der Tagungen ist Aufgabe des Vorstandes bzw. des Sekretärs. Für Mitglieder ist die Begleichung des Jahresbeitrages Voraussetzung für die Teilnahme an der Tagung. Bei der Festsetzung der Tagungsgebühr wird die Zahlung des Mitgliedsbeitrages berücksichtigt. Von Nichtmitgliedern wird eine Tagungsgebühr erhoben. Zur Bearbeitung bestimmter Fragen kann die Gesellschaft Arbeitsgruppen bilden. Die Gesellschaft unterstützt ihre Mitglieder bei der Durchführung klinischer und präklinischer Studien. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen und administrativen Aufgaben und Ziele kann die Gesellschaft andere Gesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen oder sich Dritten zur Förderung des Vereinszwecks bedienen.

§ 15 Publikationsorgan

Publikationsorgan der Gesellschaft ist die Zeitschrift „Clinical Epigenetics“, welche in englischer Sprache erscheint.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder sich dafür entscheiden. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins an eine von den bei der Auflösung des Vereins anwesenden Mitgliedern zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 oder an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsgruppe Denkingen, 78588 Denkingen/Württemberg zu übergeben, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der geschäftsführende Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12. Dezember 2009 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein ins Vereinsregister beim Amtsgericht St. Ingbert eingetragen ist.

Homburg/Saar, 12. Dezember 2009

Prof. Dr. Ulrich Mahlke

Prof. Dr. Eckart Meese

Prof. Dr. Henning Madry

PD Dr. Magali Cucchiarini

PD Dr. Susanne Völter-Mahlke

Dr. med. Nicole Engel

Navina Dahmke

Christian-Lars Dransfeld

Judith Maas

Anika Göddel

Anne Lahrmann

Mark Lipphardt

Jan Purrucker

Anne Sappok

Christina Schleithoff

Internationale Korrespondierende Mitglieder (Clinical Epigenetics Editorial Board)

Name	E-mail	Country
Editors in Chief		
(Ulrich Mahlknecht)	Ulrich.mahlknecht@uks.eu	Germany
Jean-Pierre Issa	jpissa@mdanderson.org	USA
Editors		
Lucia Altucci	lucia.altucci@unina2.it lucia@altucci.com	Italy
Robert Brown	robert.brown@icr.ac.uk	UK
Roderick H Dashwood	rod.dashwood@oregonstate.edu	USA
James R. Davie	davie@cc.umanitoba.ca	Canada
Karl Ekwall	karl.ekwall@ki.se	Sweden
Manel Esteller	mesteller@iconcologia.net	Spain
Peter D. Gluckman	pd.gluckman@auckland.ac.nz	New Zealand
Joel M. Gottesfeld	joelg@scripps.edu	USA
Steven G. Gray	sgray@stjames.ie	Ireland
Georges Herbein	gherbein@chu-besancon.fr	France
Leonard Guarente	leng@MIT.EDU	USA
Ricky W. Johnstone	ricky.johnstone@petermac.org	Australia
Nicholas LaThangue	nick.lathangue@clinpharm.ox.ac.uk	UK
Jonathan D. Licht	j-licht@northwestern.edu	USA
Eamonn R Maher	E.R.Maher@bham.ac.uk	UK
Saverio Minucci	saverio.minucci@unimi.it	Italy
Richard L Momparker	richard.l.momparker@umontreal.ca	Canada
Pamela Munster	pmunster@medicine.ucsf.edu	USA
Clara Nervi	clara.nervi@uniroma1.it	Italy
Andreas Neubauer	neubauer@mailier.uni-marburg.de	Germany
Stephen D. Nimer	nimers@mskcc.org	USA
Ed Seto	ed.seto@moffitt.org	USA
Trygve Tollefsbol	trygve@uab.edu	USA
Bryan M. Turner	b.m.turner@bham.ac.uk	UK
Toshikazu Ushijima	tushijim@ncc.go.jp	Japan
Carine Van Lint	cvlint@ulb.ac.be	Belgium
Eric Verdin	everdin@gladstone.ucsf.edu	USA
Olaf Witt	O.Witt@dkfz-heidelberg.de, o.witt@dkfz.de	Germany